



Ausgegeben in Steinfurt am 23. Januar 2023			Nr. 03/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
18	18.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-41-17745	15
19	04.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-33-17440	15
20	04.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Saerbeck	16 – 19
21	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17828	20
22	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17873	20
23	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17815	21
24	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17829	21
25	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17841	22
26	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17842	22
27	05.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17843	23
28	06.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-24-17408	23
29	06.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-24-17713	24
30	06.01.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17410	24
31	12.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt	25 – 27
32	12.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	28 – 31
33	12.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt	31 – 34

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

18. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-41-17745

Gegen Herrn Volodyslav Nesternenko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.10.2022 (Az.: 51-14-41-17745) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/18

19. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-33-17440

Gegen Herrn Jewgenii Onyshchuk, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.01.2023 (Az.: 51-14-33-17440) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/19

20. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Saerbeck

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragt, die am 19.10.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2022 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Saerbeck zum 31. Dezember 2021 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH aus Münster geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.273.908,21 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt und erhöht diese auf 6.837.761,27 €. Das Eigenkapital weist zum 31.12.2021 einen Bestand von 18.570.794,17 € auf.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung 2021, Finanzrechnung 2021, sowie Bilanz zum 31.12.2021) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Saerbeck liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in Zimmer 405 im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11 in 48369 Saerbeck, wie folgt öffentlich aus:

Montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Zusätzlich

Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Saerbeck, 04.01.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Ergebnisrechnung 2021

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2020	Fortge- schriebener Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist 2021	Ermächti- gungsüber- tragung 2021
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	9.671.543,56	11.523.400,00	0,00	13.458.201,37	1.934.801,37	0,00
02 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.583.242,30	3.479.350,00	0,00	3.443.482,24	-35.867,76	0,00
03 +	Sonstige Transfererträge	14.374,44	50.000,00	0,00	404,85	-49.595,15	0,00
04 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.894.543,82	3.041.450,00	0,00	2.815.415,51	-226.034,49	0,00
05 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	720.512,47	620.400,00	0,00	851.496,43	231.096,43	0,00
06 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	746.500,19	922.500,00	0,00	802.658,15	-119.841,85	0,00
07 +	Sonstige ordentliche Erträge	420.216,61	368.850,00	0,00	595.586,13	226.736,13	0,00
08 +	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	Ordentliche Erträge	21.050.933,39	20.005.950,00	0,00	21.967.244,68	1.961.294,68	0,00
11 -	Personalaufwendungen	2.326.580,86	3.685.367,00	0,00	3.494.639,35	-190.727,65	0,00
12 -	Versorgungsaufwendungen	1.307.508,68	316.600,00	0,00	299.823,48	-16.776,52	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.521.100,83	5.773.430,00	4.180,00	5.231.433,29	-541.996,71	40.000,00
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	2.319.435,50	2.309.200,00	0,00	2.283.756,33	-25.443,67	0,00
15 -	Transferaufwendungen	7.289.314,45	8.571.800,00	0,00	8.186.492,79	-385.307,21	0,00
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.812.563,06	1.527.550,00	61.500,00	1.460.800,78	-66.749,22	0,00
17 =	Ordentliche Aufwendungen	19.576.503,38	22.183.947,00	65.680,00	20.956.946,02	-1.227.000,98	40.000,00
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.474.430,01	-2.177.997,00	-65.680,00	1.010.298,66	3.188.295,66	-40.000,00
19 +	Finanzerträge	152.615,91	96.100,00	0,00	97.000,58	900,58	0,00
20 -	Zinsen und sonstige	117.069,21	108.700,00	0,00	114.595,12	5.895,12	0,00
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	35.546,70	-12.600,00	0,00	-17.594,54	-4.994,54	0,00
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.509.976,71	-2.190.597,00	-65.680,00	992.704,12	3.183.301,12	-40.000,00
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	671.300,00	0,00	281.204,09	-390.095,91	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	671.300,00	0,00	281.204,09	-390.095,91	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.509.976,71	-1.519.297,00	-65.680,00	1.273.908,21	2.793.205,21	-40.000,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	1.841,04	1.841,04	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 und 30)	0,00	0,00	0,00	1.841,04	1.841,04	0,00

Finanzrechnung 2021

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2021	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist 2021	Ermächtigungsübertragung
	in EUR					
	1	2	3	4	5	6
01 Steuern und ähnliche Abgaben	9.544.285,29	11.523.400,00	0,00	13.366.337,44	1.842.937,44	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.108.645,35	1.441.900,00	0,00	4.120.742,64	2.678.842,64	0,00
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	64.241,39	50.000,00	0,00	142.261,99	92.261,99	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.043.190,66	2.099.850,00	0,00	2.036.060,30	-63.789,70	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	630.833,75	619.400,00	0,00	1.090.836,80	471.436,80	0,00
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	633.940,81	527.400,00	0,00	455.098,66	-72.301,34	0,00
07 + Sonstige Einzahlungen	3.313.487,59	530.850,00	0,00	-1.589.513,87	-2.120.363,87	0,00
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	118.180,27	96.100,00	0,00	127.292,44	31.192,44	0,00
09 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.456.805,11	16.888.900,00	0,00	19.749.116,40	2.860.216,40	0,00
10 - Personalauszahlungen	3.188.848,57	3.581.767,00	0,00	3.215.168,03	-366.598,97	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	226.756,68	350.500,00	0,00	319.351,48	-31.148,52	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und	4.777.299,04	5.796.130,00	4.180,00	5.360.221,77	-435.908,23	40.000,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	675.740,16	108.700,00	0,00	114.594,24	5.894,24	0,00
14 - Transferauszahlungen	7.347.679,55	8.245.200,00	0,00	8.630.625,10	385.425,10	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	3.354.266,60	1.697.850,00	61.500,00	1.767.724,47	69.874,47	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.570.590,60	19.780.147,00	65.680,00	19.407.685,09	-372.461,91	40.000,00
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-1.113.785,49	-2.891.247,00	-65.680,00	341.431,31	3.232.678,31	-40.000,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.642.314,93	6.278.800,00	0,00	2.972.775,74	-3.306.024,26	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	357,00	104.000,00	0,00	3.046,00	-100.954,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	138.626,51	202.600,00	0,00	472.871,88	270.271,88	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	785.959,05	156.000,00	0,00	384.813,48	228.813,48	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.567.257,49	6.741.400,00	0,00	3.833.507,10	-2.907.892,90	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	39.402,00	2.536.000,00	0,00	1.938,15	-2.534.061,85	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.215.996,54	4.511.510,56	48.510,56	1.711.349,46	-2.800.161,10	40.000,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	434.254,97	563.900,00	0,00	304.940,90	-258.956,10	18.500,00
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	500.000,00	2.550.000,00	0,00	50.000,00	-2.500.000,00	788,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren	84.148,63	3.750.000,00	0,00	323.330,15	-3.426.669,85	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.273.802,14	13.911.410,56	48.510,56	2.391.558,66	-11.519.851,90	59.288,00
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.706.544,65	-7.170.010,56	-48.510,56	1.441.948,44	8.611.959,00	-59.288,00
32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-2.820.330,14	-10.061.257,56	-114.190,56	1.783.379,75	11.844.637,31	-99.288,00
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	461.840,00	7.000.000,00	0,00	641.730,84	-6.358.269,16	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	491.629,45	514.000,00	0,00	513.882,14	-117,86	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.970.210,55	6.486.000,00	0,00	127.848,70	-6.358.151,30	0,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	149.880,41	-3.575.257,56	-114.190,56	1.911.228,45	5.486.486,01	-99.288,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.902.637,27	0,00	0,00	6.052.517,68	6.052.517,68	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	6.052.517,68	-3.575.257,56	-114.190,56	7.963.746,13	11.539.003,69	-99.288,00

Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Corona-Bilanzierungshilfe)			281.204,09	0,00
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		57.222,80		71.798,64
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	2.493.329,62		2.443.458,46	
1.2.1.2 Ackerland	375.349,34		375.349,34	
1.2.1.3 Wald, Forsten	125.823,90		125.848,86	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	146.213,58		140.672,63	
		3.140.716,44	3.085.329,29	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	952.949,66		968.682,23	
1.2.2.2 Schulen	18.069.179,34		18.476.372,93	
1.2.2.3 Wohnbauten	1.408.422,17		1.513.141,54	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.556.198,18		7.587.628,74	
		27.986.749,35	28.545.825,44	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.853.056,53		4.854.236,53	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	904.596,46		930.996,71	
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.763.003,90		7.631.392,25	
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	12.814.143,14		13.450.142,69	
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.515.653,66		971.855,48	
		28.850.453,69	27.838.623,66	
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50,00		50,00	
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	953.295,62		1.043.205,70	
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	594.094,03		690.124,94	
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.224.485,20		3.682.585,00	
		3.771.924,85	63.749.844,33	64.885.744,03
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.007.166,56		4.412.646,56	
1.3.2 Beteiligungen	9.292,90		9.292,90	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	43.507,56		43.507,56	
1.3.4 Ausleihungen	4.666.661,64		4.683.219,63	
		8.726.628,66	9.148.666,65	
		72.533.695,79	74.106.209,32	
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.048.725,44		774.357,20	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	5.366.060,22		3.788.972,50	
		6.414.785,66	4.563.329,70	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.862.848,47		4.051.973,38	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.574.814,17		2.298.872,69	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	76.052,57		54.231,78	
		4.513.715,21	6.405.077,85	
2.3 Liquide Mittel				
		7.963.746,13	6.052.517,68	
		18.892.247,00	17.020.925,23	
3. Rechnungsabgrenzungsposten			1.405.206,02	834.761,04
			93.112.352,90	91.961.895,59

PASSIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	11.733.032,90		11.731.191,86	
1.2 Ausgleichsrücklage	5.563.853,06		4.053.876,35	
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	1.273.908,21		1.509.976,71	
		18.570.794,17	17.295.044,92	
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen	26.338.936,11		27.022.614,19	
2.2 für Beiträge	11.699.341,85		11.643.637,53	
2.3 für den Gebührenaussgleich	543.100,37		608.705,82	
		38.581.378,33	39.274.957,54	
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen	6.172.599,00		5.982.319,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	717.843,90		762.373,18	
3.3 Sonstige Rückstellungen	823.216,55		769.462,23	
		7.713.659,45	7.514.154,41	
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00	
4.1.2 von Kreditinstituten	8.939.631,01		9.640.913,15	
		8.939.631,01	9.640.913,15	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.155.450,00		3.000.000,00	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.024.529,19		4.876.426,20	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	51.408,28		292.131,66	
4.5 Erhaltene Anzahlungen	7.471.063,14		5.865.836,05	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.052.111,87		3.998.108,09	
		18.754.562,48	18.032.502,00	
		27.694.193,49	27.673.415,15	
5. Rechnungsabgrenzungsposten			552.327,46	204.323,57
			93.112.352,90	91.961.895,59

Kreis Steinfurt 03/2023/20

21. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17828

Gegen Frau Karolina Filimonova, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-12-17828) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/21

22. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17873

Gegen Herrn Vladimir Gudzulenko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-12-17873) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/22

23. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17815

Gegen Herrn Olek Koval, zuletzt wohnhaft in Yavoriv, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.11.2022 (Az.: 51-14-44-17815) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/23

24. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-12-17829

Gegen Frau Karolina Filimonova, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-12-17829) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/24

25. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17841

Gegen Herrn Olek Gryshchenko, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-44-17841) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/25

26. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17842

Gegen Herrn Maxim Isakov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-44-17842) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/26

27. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17843

Gegen Herrn Olek Kovaliov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.01.2023 (Az.: 51-14-44-17843) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/27

28. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-24-17408

Gegen Herrn Oleksandr Maklakov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.7.2022 (Az.: 51-14-24-17408) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/28

29. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-24-17713

Gegen Herrn Viktor Strelnikov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.01.2023 (Az.: 51-14-24-17713) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/29

30. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-44-17410

Gegen Herrn Mohamed Albitar Abdul, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.01.2023 (Az.: 51-14-44-17410) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 03/2023/30

31. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für das Jagdjahr 2023 / 2024 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften im Bereich der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2024, dem Ende des Jagdjahres 2023 / 2024.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt

im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigeiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigeieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigeieten im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)

- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 12.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 03/2023/31

32. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer den gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Lienen-Aldrup“ und „Lienen-Holperdorp“, für die gesonderte Abschusspläne festgesetzt werden), für das Jagdjahr 2023 / 2024 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägartages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2024, dem Ende des Jagdjahres 2023 / 2024.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt

im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich Muffelwild, das einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Haupteinstandsgebiete sind in Aldrup und Holperdorp; das Muffelwild kommt aber auch in den angrenzenden Jagdbezirken bis nach Lengerich vor.

Nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll die weitere Bejagung zunächst grundsätzlich eine Begrenzung des Muffelvorkommens auf den Calcis-Steinbruch in Lienen erreichen, aber auch den Bestand des Muffelwildes in Lienen und Lengerich deutlich reduzieren. Die Situation wird durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung evaluiert. Eine Ausbreitung des Muffelwildes über die Jagdbezirke Lienen-Aldrup und Lienen-Holperdorp hinaus ist zu verhindern.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet. Die Herkunft des Muffelwildes in Lienen ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in der Vergangenheit verbotswidrig ausgesetzt wurden.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Umkreis der gemeinschaftlichen Jagdbezirke „Lienen-Aldrup“ und „Lienen-Holperdorp“ vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen liegt auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildar-

ten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Da der Unteren Jagdbehörde keine entsprechenden Abschusspläne für Muffelwild vorgelegt wurden, setzt die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde weist in ihren Stellungnahmen zu den Abschussplanungen im Kreis Steinfurt regelmäßig darauf hin, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Die Gemeinde Lienen berichtet darüber hinaus, dass die Tiere regelmäßig im Bereich von Straßen (insbesondere an der stark befahrenen Kreisstraße 31) zu sehen ist. Die Tiere bewegen sich sehr zutraulich und lassen sich auch durch heranfahrende Fahrzeuge und Motorräder nicht stören. Die Gefahr durch Wildunfälle wird im Vergleich mit anderen Schalenwildarten hier sehr hoch eingeschätzt.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagd ausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW 2016, Seite 153)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW Seite 244)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Seite 2694)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsbeachtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 12.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 03/2023/32

33. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die Jagdbezirke in den Städten Lengerich und Greven sowie in den Gemeinden Lienen und Ladbergen im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2023 / 2024 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägartages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2024, dem Ende des Jagdjahres 2023 / 2024.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Auf dem jeweiligen Gebiet der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, wurde Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf den Gebieten der Städte Greven und Lengerich sowie der Gemeinde Lienen gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigebiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdarausübungsberechtigten.

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu bisherigen Abschussplanungen darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Sikawildes.

Eine Ausnahme nach § 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW, dass Sikawild in diesem Fall auch außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, ist nicht angezeigt. Die Untere Jagdbehörde kann zwar im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall die Hege zulassen, die Forschungsstelle hat jedoch im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht bereits festgestellt, dass sowohl aus rechtlichen als auch wildökologischen Gründen alles darangesetzt werden muss, eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und das Vorkommen im Freigebiet vollständig zu entnehmen.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)

- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW, Seite 153)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zurzeit geltenden Fassung

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 12.01.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 03/2023/33